

Hygienekonzept für Gemeindegruppen (Vermietungen) in Räumen der Stephanskirche Schenefeld (Stand: 26.08.2021)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

Weitere Rahmenbedingungen:

- Aktuelle Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Voraussetzungen

Kirche/Alter Gemeindesaal (Hauptstr. 39)

- Für das Kirchschiiff wird eine Fläche von 180 qm errechnet.
- Für den alten Gemeindesaal wird eine Fläche von $6,77 \times 8,24 = 55,8$ qm errechnet, mit jetziger Möblierung sind 6 Personen am Mitteltisch, bei anderer Möblierung/Bestuhlung max. 10 Personen erlaubt.

Neues Gemeindehaus (Wurmkamp 10)

- Für den neuen Gemeindesaal wird folgende Fläche von der Bühne (13,5 qm) und vom Saal (110 qm) errechnet. Es sind höchstens 40 Personen erlaubt.
- Für den Jugendraum wird eine Fläche von 46,8 qm errechnet. Es sind max. 12 Personen erlaubt.
- Für das Foyer wird eine Fläche von 40,8 qm und für den kleinen Flur (vom Foyer über die Küche zum Gemeindesaal) eine Fläche von 7,14 qm. Insgesamt stehen 48 qm zur Verfügung.

Ziel:

Entsprechend der jeweils gültigen Landesverordnung s.o. und den Handlungsempfehlungen der Nordkirche sollen die Gemeindegruppen und Mieter die Gemeinderäume nutzen können. Dabei hat der Schutz der Gesundheit von Teilnehmenden und Mitarbeitenden höchste Priorität. Folgende Maßnahmen sollen dafür Sorge tragen:

Sitzordnung

- Die Veranstaltungen haben sitzenden Charakter, bei der Sitzordnung ist auf den Mindestabstand 1,5m zu achten.
- Für alle anderen Veranstaltungen (außer privaten Zusammenkünften bis 25 Personen) ist ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und dem KGR vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu geben.

Nachverfolgung

- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:
 - 1. getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV,
 - 2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
 - 3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Kontaktdaten werden erfasst (Name, Adresse, Telefonnr.).
- Diese Daten werden gesammelt und 4 Wochen lang aufbewahrt und danach vernichtet.
- Bei Verdachtsfällen einer Corona-Erkrankung ist unverzüglich das geschäftsführende Organ der Veranstaltung zu informieren, welches das Gesundheitsamt unverzüglich informiert und das weitere Vorgehen abstimmt. Auch die Kirchengemeinde ist umgehend über das Kirchenbüro zu informieren.

Zur Hygiene:

- Verhaltensregeln für die Gruppe/Veranstaltung werden durch den Gruppenleiter/Mieter laut Belehrung und durch Aushänge im Vorhinein kommuniziert.
- Beim Einlass wird auf Abstand geachtet.
- Teilnehmende sollen sich vor der Veranstaltung am bereit gestellten Ständer die Hände desinfizieren.
- Es wird auf die Maskenpflicht hingewiesen überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (auf den Fluren und dem Weg zum Sitzplatz).
- Nach jeder Veranstaltung werden alle Gebrauchsgegenstände desinfiziert (s. Checkliste). Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Gesundheitsamt auf Nachfrage vorzulegen.
- Menschen mit Krankheitssymptomen werden nicht eingelassen.
- Alle Räume werden regelmäßig belüftet. Es wird folgendes empfohlen: Dauert eine Veranstaltung länger als 45 Minuten, ist eine Lüftungspause einzuhalten. Diese sollte mindestens 10 Minuten betragen. Alle Teilnehmenden verlassen währenddessen den Raum.

Was wir nicht tun:

- Hände reichen oder Umarmungen
- Mensentrauben bilden
- Essen am Buffet

Geltung

- Die für die jeweiligen Gruppen/Veranstaltungen zuständigen Gruppenleiter/Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.
- Es gelten jederzeit die aktuellen Verordnungen Schleswig-Holsteins. Die Veranstaltungsleitung hat sich über die aktuelle Lage zu informieren.